

**Satzung  
über die Verleihung des  
Kultur- und Kunstpreises der Stadt Füssen  
(Kulturpreissatzung)  
Vom 23. Februar 2001**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Jährliche Verleihung**

Die Stadt Füssen verleiht höchstens jährlich einmal den Kultur- und Kunstpreis der Stadt Füssen.

**§ 2  
Voraussetzungen**

- (1) Der Preis wird verliehen an Personen oder Organisationen, die sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem oder künstlerischem Gebiet um die Stadt Füssen verdient gemacht haben.
- (2) Der Preis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 2.000 Euro verbunden.
- (3) Der Preisträger erhält eine Medaille mit der Aufschrift „Kultur- und Kunstpreis der Stadt Füssen“, sowie der Jahreszahl der Verleihung.

**§ 3  
Vorschlagsrecht**

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Preises geeignete Persönlichkeiten oder Organisationen vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen. Anregungen aller Bevölkerungskreise, Vereinigungen und öffentlichen Einrichtungen können berücksichtigt werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.
- (3) Die Preisverteilung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Stadtratssitzung vorgenommen.
- (4) Die Verleihung des Preises wird amtlich bekanntgemacht.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15. März 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kultur- und Kunstpreises der Stadt Füssen vom 2. November 1987 außer Kraft.

Füssen, den 23. Februar 2001

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister